



---

## **5. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Barth (Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth in ihrer Sitzung am 27.08.2020 folgende 5. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Barth (Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) beschlossen:

### **Artikel I – Änderung der Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Barth (Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 20.06.2013 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

##### **1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

„Die Benutzungsgebühren gliedern sich in:

- Mengengebühr A (abflusslose Grube)
- Mengengebühr B (Kleinkläranlagen)
- Mengengebühr C (Entleerung und Transport)
- Zuschlagsgebühr S (zusätzliche Schlauchlänge)“



**2. § 3 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:**

*„Die Mengengebühr C1 (biologische und sonstige KKA) beträgt 23,50 €/m<sup>3</sup> zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.*

*Die Mengengebühr C2 (ALG) beträgt 26,50 €/m<sup>3</sup> zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.“*

**3. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**

*„Die Mengengebühr S wird erhoben als Zulage für eine Schlauchlänge von 50 – 100 Metern.*

*Die Zuschlagsgebühr S beträgt 75,00 € zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.“*

**Artikel II - Inkrafttreten**

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Barth (Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Barth, 27.08.2020

Friedrich-Carl Hellwig  
Bürgermeister



(Siegel)



### Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 27.08.2020

Friedrich-Carl Hellwig  
Bürgermeister

